

Comeback

Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten

FAQ

Stand 13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist der Comeback Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten?	3
2	Wer kann den Zuschuss erhalten?	3
3	Was wird gefördert?	3
4	Wofür können die Fördermittel verwendet werden?	4
5	Was sind förderbare Kosten?	4
6	Welche Kosten können nicht gefördert werden?	5
7	Wie hoch ist der Zuschuss?	6
8	Was bedeutet die Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen?	6
9	Gibt es weitere Ober- und Untergrenzen für den Zuschuss?	6
10	Was sind ursprünglich kalkulierte Herstellungskosten?	6
11	Welche arbeits- und steuerrechtlichen Belange gilt es einzuhalten?	7
12	Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?	7
13	Was sind die Voraussetzungen für Förderwerbende?	7
14	Was sind allgemeine Förderungsvoraussetzungen?	7
15	Was ist bei TV-Auftragsproduktionen zu beachten?	8
16	Was sind allgemeine Ausschlussgründe für diesen Zuschuss?	8
17	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme anderer Corona Hilfsfonds auf den Zuschuss aus?	8
18	Wie grenzt sich der Zuschuss zu anderen Filmfördermaßnahmen ab?	8
19	Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?	9
20	Wie kann der Zuschuss beantragt werden?	9
21	Welche Informationen braucht die aws insbesondere für eine Antragstellung?	9
22	Was passiert nach der Antragstellung?	9
23	Wann kommt der Zuschuss zur Auszahlung?	10
24	Welche Unterlagen sind für die Auszahlung vorzulegen?	10
25	Wo ist die Richtlinie veröffentlicht?	10

1 Was ist der Comeback Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten?

- Mit dem Comeback Zuschuss des BMDW gemeinsam mit dem BMKÖS wird es unabhängigen Filmproduktionsunternehmen ermöglicht, COVID-19 bedingt unterbrochene oder verschobene Dreharbeiten von Kino- und TV-Produktionen fortsetzen zu können.
- Es sollen einerseits jene Produktionen fertiggestellt werden können, die bereits vor dem 16.3.2020 mit den Dreharbeiten begonnen haben und Einschränkungen durch COVID-19 bedingte Maßnahmen ab dem 16.3.2020 erleiden mussten. In diesem Fall kann der Zuschuss ab dem 11.6.2020 für den Mehraufwand ab Wiederaufnahme der Dreharbeiten beantragt werden.
- Andererseits sollen Produktionen ihre Dreharbeiten trotz des Risikos neuerlicher Einschränkungen in Zusammenhang mit COVID-19 durchführen können. In diesem Fall kann der Zuschuss ab Eintritt einer tatsächlichen Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung aufgrund COVID-19 bedingter, behördlich angeordneter Maßnahmen für den dadurch entstehenden Mehraufwand beantragt werden.
- In beiden Fällen können Kosten jedenfalls erst ab Datum der Antragstellung geltend gemacht werden.
- Der Comeback Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten basiert auf einer Sonderrichtlinie aufgrund einer Pandemie, und kann daher nur in einem begrenzten Zeitraum – für die Zeit des Andauerns der Coronavirus-Krise – gewährt werden.
- Insgesamt stehen bis zu EUR 25 Mio. an Förderungsmittel zur Verfügung.
- Eine Antragstellung ist bis längstens 31.12.2020 möglich.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Wer kann den Zuschuss erhalten?

- Als Förderungswerbende kommen fachlich, das heißt künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene sowie unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich in Betracht und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt.
- Details unter [Punkt 13](#).

3 Was wird gefördert?

- Die Förderung wird ausschließlich für Kino- und TV-Produktionen gewährt, die
 - mit Hilfe von öffentlichen Mitteln aus der Filmförderung des Bundes hergestellt werden (Herstellungsförderung durch Österreichisches Filminstitut, ORF-Film/Fernseh-Abkommen, FISA – Filmstandort Austria, Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS, RTR Fernsehfonds Austria) oder
 - durch einen TV-Sender in Auftrag gegeben worden sind.
 - Für TV-Auftragsproduktionen gelten folgende Einschränkungen: ausschließlich fiktionale Formate (Spielfilme mind. 70 Minuten; Serien mind. 45 Minuten pro Folge) und Erfüllung des „kulturellen Eigenschaftstests“ gemäß Anlage 1 dieser Sonderrichtlinie.
- Die Förderung dient alleinig der Abdeckung eines Mehraufwandes ab Antragstellung für
 - die Wiederaufnahme und Beendigung einer bereits begonnenen Kino- und TV-Produktion, die eine durch behördlich angeordnete COVID-19 Maßnahmen (z.B. Quarantäne) bedingte Unterbrechung oder kurzfristige Verschiebung von Dreharbeiten bereits nachweisen kann sowie
 - die Durchführung einer neu bzw. wieder startenden Kino- und TV-Produktion trotz bestehendem COVID-19 Risiko, sodann eine durch behördlich angeordnete COVID-19

Maßnahmen (z.B. Quarantäne) bedingte Unterbrechung oder Verschiebung von Dreharbeiten tatsächlich eintritt.

- Umfasst ist der Mehraufwand für Dreharbeiten für österreichische Produktionen und österreichisch-ausländische Koproduktionen, wobei bei Letzteren nur der Österreich-Anteil der ursprünglich kalkulierten Gesamtherstellungskosten als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Als Österreich-Anteil ist jener Kostenanteil an den Gesamtherstellungskosten definiert, den die oder der Förderungserbende zu verantworten hat, unabhängig davon wie dieser finanziert ist.
- Darüber hinaus können auch die Dreharbeiten in Österreich für internationale Produktionen gemäß den FISA-Förderungsrichtlinien umfasst sein, wobei in diesem Fall nur die Durchführungskosten in Österreich (= jener Anteil, der von der oder dem Förderungserbenden für die Durchführung der Dreharbeiten in Österreich zu verantworten ist) herangezogen werden.
- Der Mehraufwand ist ausschließlich für reale Drehtage geltend zu machen.

4 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

- Die gewährten Fördermittel sind ausschließlich für die Finanzierung von Kosten zu verwenden,
 - die aufgrund einer nachweislich behördlich angeordneten COVID-19 bedingten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung von Dreharbeiten anfallen und
 - nicht durch Dritte oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln der Filmförderung sowie anderweitigen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise abgedeckt werden können.
- Unter behördlich angeordnete COVID-19 bedingte Maßnahmen fallen ein erneuter Lock-Down, der aufgrund einer erlassenen Verordnungen abzuleiten ist, oder im Einzelfall eine behördliche Anordnung zur Quarantäne bzw. auf häusliche Absonderung im Verdachtsfall von in der Regel ausfallsversicherten Beschäftigen einer Film- und TV-Produktion.
- Voraussetzung für die Geltendmachung ist der Nachweis der Umsetzung von Schutzkonzepten, die das Risiko einer Infektion mit COVID-19 minimieren sollen, wobei jedoch die Fördermittel nicht zur Finanzierung von Kosten, welche für die Umsetzung solcher Schutzkonzepte anfallen (u.a. für Hygienebeauftragte, Schutzmasken, Desinfektionsmittel und Tests), verwendet werden können.
- Für Produktionen, die bereits mit den Dreharbeiten begonnen haben und schon in der Vergangenheit eine Einschränkung durch COVID-19 bedingte Maßnahmen erlitten haben, sind jene Kosten umfasst, die durch den unerwarteten COVID-19 bedingten Mehraufwand, jedoch erst nach Antragstellung, entstanden sind.
- Für Produktionen, die erst nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie zu drehen beginnen, sind jene Kosten umfasst, die durch einen unerwarteten COVID-19 bedingten Mehraufwand (z.B. Quarantäne) entstehen, jedoch erst nach Antragstellung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Was sind förderbare Kosten?

- Glaublich dargelegte, projektbezogene Kosten,
 - die aufgrund von unerwarteten COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Quarantäne) einen Mehraufwand darstellen;
 - betreffend bzw. im Zusammenhang stehend mit Kostenpositionen basierend auf dem in Österreich üblichen Kalkulationsschema des BMKÖS, des Österreichischen Filminstituts für Kinoproduktionen oder auf einem vergleichbaren Schema für TV-Produktionen,

- Nur jener Anteil ist grundsätzlich förderbar, der über die ursprünglich kalkulierten Herstellungskosten hinausgeht, da letztere bereits durch anderweitige Filmfördermaßnahmen und/oder beteiligte TV-Sender finanziert sein muss.
- Förderbare Kostenpositionen (demonstrative Aufzählung), bei denen ein potenzieller Mehraufwand in diesem Zusammenhang entstehen kann:
 - Personalkosten
 - Kosten im Bereich der Bild- und Tonaufnahme (Miete von Kamera, Tonaufnahmegerät, Beleuchtungstechnik und anderer produktionstechnischer Geräte, Datensicherung)
 - Kosten für Motivgebühren, Anmietung von Studio und Dekorationsbauten
 - Kosten im Bereich Ausstattung (Miete von Kostüm, Requisiten, SFX-Arbeiten)
 - Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
- Die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) bleibt unberücksichtigt.
- Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Zur Erfüllung dieser Grundsätze muss die oder der Förderungswerbende alle ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um Ansprüche gegenüber der gegenständlichen Fördermaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Insofern können nur Mehrkosten als förderbare Kosten geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonderrichtlinie oder bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Sonderrichtlinie nicht bereits durch die Kostenübernahme von Dritten oder durch bestehende oder neue Förder- bzw. Hilfsmaßnahmen – gegebenenfalls gänzlich – reduziert werden konnten bzw. können.
- Für Positionen, die Höchst- bzw. Richtsätze in der Filmförderung unterliegen, gelten die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Förderantrages bei einer der oben angeführten Filmförderstelle geltenden Maximalansätze, insbesondere für Drehbuch, Regie, Honorar der Produzentin oder des Produzenten und Fertigungsgemeinkosten. Über die Maximalansätze hinausgehende Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden, da diese keine zusätzlichen Herstellungskosten darstellen.
- Förderbare Personalkosten umfassen grundsätzlich während der Dreharbeiten befristete und unbefristete Beschäftigte. Ein allfälliger Arbeitgeberanteil kann bei Kurzarbeit (möglich für Beschäftigte, die einen voll entlohten Monat vorweisen) für die Dauer einer COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Unterbrechung der Dreharbeiten oder einer aufgrund eines COVID-19 Verdachtes behördlich angeordneten Maßnahme bis maximal zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Dreharbeiten bzw. bis zum Ende der Befristung als Mehraufwand geltend gemacht werden. Für Beschäftigte, bei denen Kurzarbeit nicht in Anspruch genommen werden kann, können für die Dauer einer COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Unterbrechung der Dreharbeiten oder einer aufgrund eines COVID-19 Verdachtes behördlich angeordneten Maßnahme unter Einhaltung gesetzlicher Kündigungsfristen die Fortzahlung der Gehälter und etwaige Abschlagszahlungen als Mehraufwand geltend gemacht werden. Bei Wiederaufnahme der Dreharbeiten können Personalkosten für zusätzliche Dreharbeiten/-tage inkl. Vorbereitungszeit nur insoweit geltend gemacht werden, wenn letztere aufgrund der behördlich angeordneten Drehunterbrechung nachweislich über das ursprüngliche geplante Ausmaß der Dreharbeiten hinausgehend notwendig geworden sind. Hierbei ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Wiederbeschäftigung von Stab und Besetzung mit dem Stichtag der Wiederaufnahme der Dreharbeiten zu beachten, sofern der Wiederbeschäftigung zu denselben Bedingungen keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Nicht abgedeckt sind Personalkosten für Drehverlängerungen, die aufgrund der Umsetzung von Schutzkonzepten notwendig werden.

6 Welche Kosten können nicht gefördert werden?

- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer durch behördlich angeordnete COVID-19 Maßnahmen (z. B. Quarantäne) bedingte Unterbrechung oder kurzfristige Verschiebung von Dreharbeiten entstehen.
- Kosten, die vor dem Datum des Förderungsantrages entstanden sind, unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der Sonderrichtlinie.

- Kosten, die nach Ende der Dreharbeiten entstanden sind.
- Kosten, die durch eine Versicherung (z.B. branchenübliche Versicherung) abgedeckt werden.
- Kosten, die für die Umsetzung von Schutzkonzepten anfallen (u.a. für Hygienebeauftragte, Schutzmasken, Desinfektionsmittel und Tests), die das Risiko einer Infektion mit COVID-19 minimieren sollen.

7 Wie hoch ist der Zuschuss?

- Bis zu maximal 100 % der förderbaren Kosten (Mehraufwand);
- Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen gemäß Art. 53 und Art. 54 AGVO;
- Jedoch begrenzt durch **75 % der ursprünglich kalkulierten Herstellungskosten**.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8 Was bedeutet die Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen?

- Der Zuschuss kann bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen, da sich gemäß Art. 54 AGVO im Falle von schwierigen audiovisuellen Werken die Beihilfenintensität auf 100% der beihilfenfähigen Kosten erhöhen kann.
- Als schwierige audiovisuelle Werke werden Kino- und TV-Produktionen definiert, die die Voraussetzungen für eine Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie erfüllen, mit Ausnahme von internationalen Produktionen gemäß den Förderungsrichtlinien von „Filmstandort Österreich“.
- Es handelt sich hierbei um eine temporäre Definition schwieriger audiovisueller Werke, die ausschließlich auf die zu fördernden Vorhaben der gegenständlichen Sonderrichtlinie für die Zeit des Andauerns der Coronavirus-Krise in dieser Form ihre Anwendung findet. Die COVID-19 verursachten zusätzlichen Kosten der hier geförderten Vorhaben sind **temporär kommerziell** schwer verwertbar, sind jedoch für die Fertigstellung der audiovisuellen Werke erforderlich.

9 Gibt es weitere Ober- und Untergrenzen für den Zuschuss?

- Obergrenze pro Projekt: **max. EUR 2,5 Mio.**
- Bei einer Serie bzw. serielle Produktion (z.B. Reihe) gilt diese Obergrenze pro Episode oder Folge.
- Es gibt keine Untergrenze.

10 Was sind ursprünglich kalkulierte Herstellungskosten?

- Als kalkulierte Herstellungskosten (Österreich-Anteil) werden jene Kosten herangezogen, die im Zuge der Antragstellung auf Herstellungsförderung vom Österreichischen Filminstitut, im Rahmen des ORF-Film/Fernseh-Abkommens, von FISA – Filmstandort Austria, von der Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS oder vom RTR Fernsehfonds Austria anerkannt worden sind bzw. im Fördervertrag vereinbart worden sind.
- Bei Auftragsproduktionen werden die vertraglich vereinbarten Herstellungskosten mit dem auftraggebenden TV-Sender herangezogen.
- Als Österreich-Anteil ist jener Kostenanteil an den Gesamtherstellungskosten definiert, den die oder der Förderungswerbende zu verantworten hat, unabhängig davon wie dieser finanziert ist.

11 Welche arbeits- und steuerrechtlichen Belange gilt es einzuhalten?

- Die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, sind einzuhalten.
- Bei der Wiederaufnahme der Dreharbeiten sind die ursprünglich Beschäftigten mit dem Stichtag der Wiederaufnahme der Dreharbeiten grundsätzlich wieder zu beschäftigen sofern der Wiederbeschäftigung zu denselben Bedingungen keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- Reisekosten werden nur anerkannt, wenn sie den kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

12 Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

- Nein, es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13 Was sind die Voraussetzungen für Förderwerbende?

- Unabhängiges Filmproduktionsunternehmen mit Gewerbeschein
- Eingetragenes/nicht eingetragenes Unternehmen; keine Privatpersonen, Vereine, etc.
- Filmproduktionsunternehmen gelten insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte halten.
- Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich; Firmensitz im EWR
- Verantwortlichkeit für die Herstellung bis zur Lieferung der ersten vorführfähigen Kopie oder Sendebandes
- Im Falle einer Koproduktion Mitverantwortlichkeit und aktive Einbindung in die Filmherstellung
- Im Falle einer internationalen Produktion gemäß den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ beschränkt sich der Verantwortungsbereich der oder des Förderungswerbenden, des ausführenden Produktionsunternehmens, auf die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon in Österreich.
- Im Falle einer TV-Auftragsproduktion muss das Filmproduktionsunternehmen vertraglich für das Risiko von COVID-19 bedingten Einschränkungen verantwortlich sein.
- Das Filmproduktionsunternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO befunden haben und
- es darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

14 Was sind allgemeine Förderungsvoraussetzungen?

- Kino- und TV-Produktionen müssen infolge einer COVID-19 bedingten, behördlich angeordneten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung ohne Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- Ein Finanzierungsbedarf mindestens in Höhe der gewährten Förderung muss gegeben sein.
- Kino- und TV-Produktionen müssen unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Dies ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen.

- Kino- und TV-Produktionen müssen auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie mit Hilfe von öffentlichen Mitteln aus der Filmförderung hergestellt werden oder durch einen TV-Sender in Auftrag gegeben worden sein.
- Zugesagte Förderungen im Bereich der Herstellung seitens des Österreichischen Filminstituts, im Rahmen des ORF-Film/Fernseh-Abkommen, des FISA – Filmstandort Austria, der Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS, des RTR Fernsehfonds Austria oder ein aufrechter Vertrag über eine Auftragsproduktion mit einem TV-Sender.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

15 Was ist bei TV-Auftragsproduktionen zu beachten?

- Gefördert werden ausschließlich fiktionale Formate in Form von
 - programmfüllenden Filmen mit einer Laufzeit von mindestens 70 Minuten oder
 - Serien bzw. serielle Produktionen mit einer Laufzeit von mindestens 45 Minuten pro Folge bzw. Episode.
- TV-Auftragsproduktionen müssen die Anforderungen des sogenannten kulturellen Eigenschaftstests gemäß Anlage 1 der Sonderrichtlinie erfüllen.
- Im Falle einer TV-Auftragsproduktion muss das Filmproduktionsunternehmen vertraglich für das Risiko von COVID-19 bedingten Einschränkungen verantwortlich sein.

16 Was sind allgemeine Ausschlussgründe für diesen Zuschuss?

- Von der Förderung ausgenommen sind Kino- und TV-Produktionen, für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen die Förderung beantragt wird,
- die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich verstößen und
- die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstößen oder gewaltverherrlichend sind.

17 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme anderer Corona Hilfsfonds auf den Zuschuss aus?

- Um eine Doppel- oder Mehrfachförderung von Kosten zu vermeiden, sind nur jene Kosten durch den Zuschuss förderbar, die nachweislich nicht durch die Inanspruchnahme von anderweitigen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise gedeckt werden können.
- Die oder der Förderungswerbende hat alle ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die beantragte Fördersumme auf ein Minimum zu reduzieren.

18 Wie grenzt sich der Zuschuss zu anderen Filmfördermaßnahmen ab?

- Die Förderung zielt darauf ab, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Kosten durch COVID-19 bedingte Einschränkungen, die nicht durch andere (Film-)Förderungen gedeckt werden können, zu erleichtern.
- Die durch diese Sonderrichtlinie förderbaren Kosten sind auf jene beschränkt, die durch einen unerwarteten COVID-19 bedingten Mehraufwand entstehen und sind klar von jenen Herstellungskosten abzugrenzen, die schon in der Finanzierungsphase veranschlagt bzw. nachträglich berücksichtigt werden können und somit ohnehin durch eine vorab oder gegebenenfalls nachträglich gewährte Förderung durch eine Filmförderstelle abgedeckt sind.

- Um eine Mehrfachförderung zu vermeiden, müssen die beteiligten Bundesförderstellen die jeweils von ihnen getragenen Kosten abgleichen. Dies erfolgt u.a. durch Abfragen in der Transparenzdatenbank.

19 Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

- Vollständige Anträge können bis längstens 31.12.2020 eingebracht werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

20 Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

- Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anchluss aller zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form, ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der aws einzubringen.
- Ein vollständiger Antrag kann gemäß Sonderrichtlinie erst ab Eintritt der Einschränkung der Dreharbeiten durch COVID-19 bedingte Maßnahmen und einer Abschätzung über die dadurch entstehenden Ausfallskosten (Mehraufwand) eingebracht werden.
- Als Anerkennungstichtag für förderbare Kosten gilt das Datum der Antragstellung, frühestens jedoch der Tag des Eintrittes der COVID-19 bedingten Unterbrechung der Dreharbeiten.
- Sollten die Dreharbeiten ohne eine COVID-19 bedingte Einschränkung abgeschlossen werden, wird der Antrag außer Evidenz genommen.
- Durch eine Antragstellung erwirbt der Förderungswerbende jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf die Förderung.

21 Welche Informationen braucht die aws insbesondere für eine Antragstellung?

- Nachweis über die geschlossene Gesamtfinanzierung: Aufstellung über alle zugesagten und ggf. noch zu beantragenden Förderungen und sonstige Finanzierungsbestandteile (Eigen- und Fremdmittel).
- Kostenkalkulation der ursprünglich kalkulierten Herstellungskosten (Gesamtherstellungskosten und Österreich-Anteil), wie bei einer Bundesförderstelle für Filmförderung (Österreichisches Filminstitut, ORF-Film/Fernseh-Abkommen, FISA – Filmstandort Austria, Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS oder RTR Fernsehfonds Austria) bzw. dem auftraggebenden TV-Sender akzeptiert.
- Aufstellung über die angenommenen Kosten (Mehraufwand), die aufgrund der COVID-19 bedingten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung der Dreharbeiten bzw. durch die Wiederaufnahme der Dreharbeiten in diesem Zusammenhang entstehen.
- Termin -und Drehplan
- Nachweis über eine aufrechte branchenübliche Versicherung.

22 Was passiert nach der Antragstellung?

- Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der aws bearbeitet.
- Vollständige Anträge werden einer Prüfung auf Umfang und Höhe der förderbaren Kosten durch die aws unterzogen.
- Die aws spricht nach Abschluss der Prüfung unter Einbindung der beteiligten Filmförderstellen eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit aus und legt diese dem Fördergeber zur Genehmigung vor.

- Die Entscheidung trifft die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch die aws.
- Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der oder dem Förderungswerbenden durch die aws schriftlich mitgeteilt.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die aws der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsanbot. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsanbot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

23 Wann kommt der Zuschuss zur Auszahlung?

- Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen, frühestens nach Abschluss der Dreharbeiten bzw. nach endgültigem Drehabbruch und Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ausbezahlt.
- Im Förderungsvertrag wird eine Verpflichtung zur zeitnahen Abrechnung der Förderung vereinbart (innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Dreharbeiten).
- Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt mittels Vorlage eines Verwendungs nachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) durch die aws.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

24 Welche Unterlagen sind für die Auszahlung vorzulegen?

- Das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot (sofern dieses der aws noch nicht vorliegt);
- Ein geeigneter Nachweis der durchgeführten Dreharbeiten mit Abschluss der Dreharbeiten bzw. mit Drehabbruch (branchenübliche Tagesberichte) und
- Ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über das Ausmaß des tatsächlichen Aufwands und der Nachweis über das Ausmaß der Versicherungsleistung: In Form einer Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben über jene Kosten, die aufgrund der COVID-19 bedingten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung der Dreharbeiten bzw. durch die Wiederaufnahme der Dreharbeiten in diesem Zusammenhang entstanden sind, durch einen fachkundigen Experten, der gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBI. I Nr. 137/2017, dem Berufstand der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angehört;
- Der zahlenmäßige Nachweis in Form einer durch Originalbelege nachweisbaren Rechnungszusammenstellung. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen abzuziehen. Erträge aus anderen Förderungen, aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen.

25 Wo ist die Richtlinie veröffentlicht?

- Die Richtlinie finden Sie auf www.aws.at/comeback-zuschuss